



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 14. November 2022
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 19:55 Uhr
Ort: im Gemeindesaal Berganger
Schriftführer/in: Barbara Weigl

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
2. Bürgermeister	Huber Georg
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Mayr jun. Isidor
Gemeinderätin	Neuner Ursula
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderat	Schärfl Korbinian
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Johann

Entschuldigt:

Gemeinderat	Müller Alexander
-------------	------------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bauanträge
 - 3.1 Antrag auf Vorbescheid für den Anbau an eine Doppelhaushälfte, Antholing, Alpenstraße 1
 - 3.2 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neubau eines Wohngebäudes und Neubau einer Wohneinheit, Kleinrohrsdorf 11
 - 3.3 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplätzen, Fl.-Nr. 1637, Pfleg
4. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2021
5. Jahresrechnung 2021 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
6. Breitbandausbau im restlichen Gemeindegebiet - Vorstellung der weiteren Verfahrensmöglichkeiten
7. Digitalisierung Wassernetz - Vergabe für digitale Aufnahme
8. Digitalisierung Abwassernetz - Vergabe für digitale Aufnahme
9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Sonstiges
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Keine Fragen.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift vom 10. Oktober 2022 konnte jedes Gemeinderatsmitglied über das RIS einsehen.

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 10. Oktober 2022 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Die Gemeinderäte Georg Huber und Johann Huber haben wegen Abwesenheit in dieser Sitzung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

3. Bauanträge

3.1 Antrag auf Vorbescheid für den Anbau an eine Doppelhaushälfte, Antholing, Alpenstraße 1

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Baiern im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Antholing. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut, an die angebaut werden soll. Die an dieser Stelle befindliche Garage soll dagegen abgerissen werden.

Anbau

- E+1
- GR: 8,49 m x 7,99 m = 67,84 m²
- WH: 5,68 m / WH bis Oberkante Terrassengeländer: 6,68 m
- Flachdach

Der Antragsteller hat zu seinem Vorhaben folgende Fragen gestellt:

1. Ist der Anbau an das bestehende Doppelhaus mit einer Länge von 8,49 m und einer Breite von 7,99 m und mit einer Wandhöhe von 6,68 m bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Ist die Errichtung eines Flachdaches mit einer Dachterrasse bauplanungsrechtlich zulässig?

3. Ist der Einbau einer Garage im Erdgeschoss und einer Wohnung im Obergeschoss bauplanungsrechtlich zulässig?

zu 1. und 3.

Diese Fragen zielen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens – insbesondere nach seiner Zulässigkeit hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung – ab.

Ein Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig, wenn es sich u. a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Art der baulichen Nutzung (Frage 3):

Zur näheren Umgebung des Baugrundstücks gehört u. a. die Bebauung südlich der Alpenstraße bis zur Hausnummer 9 und das Gebäude nördlich der Alpenstraße (Hs.-Nr. 4). Im Osten wird das Quartier von der Glonner Straße begrenzt.

Die Grundstücke südlich und nördlich der Alpenstraße, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern als Dorfgebiet dargestellt sind, sind überwiegend mit Wohnhäusern bebaut. In einem Dorfgebiet sind u. a. neben den Wirtschaftsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden und Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen auch sonstige Wohngebäude zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (Frage 1):

Die für die Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebliche Umgebung ist das bereits oben beschriebene Quartier. In diesem Bereich befinden sich u. a. in der Alpenstraße 3 und 4 Gebäude mit Grundflächen, Wand- und Firshöhen, hinter der das angefragte Vorhaben zurückbleibt.

Das Vorhaben fügt sich folglich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Problematisch erscheint jedoch der geringe Abstand des Anbaus zur nur ca. 1,75 m zur östlich vorbeiführenden Kreisstraße (ohne Gehweg), den das Straßenbauamt Rosenheim aber auf seine Machbarkeit prüft.

zu 2.

Nach § 3 Abs. 1 der gemeindlichen Baugestaltungssatzung müssen sich Dächer von Hauptgebäuden hinsichtlich Neigung und Dacheindeckung der Dachgestaltung der näheren Umgebung anpassen. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

Diese Vorschrift soll so zu einer ortsgestalterischen und baulichen Gestaltungspflege insgesamt beitragen. Ziel ist es, das Ortsbild zu erhalten und zu gestalten. Da der Anbau Bestandteil des Hauptgebäudes wird, ist dieser satzungsgemäß mit einem Satteldach zu errichten. Da sich im Umgriff ausschließlich Hauptgebäude mit Satteldächern befinden (Ausnahme: Schule und Kirche haben jeweils ein Walmdach, aber geneigte Dächer), empfiehlt die Verwaltung der Abweichung von § 3 Abs. 1 der Satzung nicht zuzustimmen.

Der Stellplatznachweis ist nicht Bestandteil dieser Anfrage und daher nicht zu prüfen. Angemerkt sei aber, dass sich im Bestandsgebäude bereits zwei Wohnungen befinden und eine Verbesserung der Stellplatzsituation auf dem Grundstück durch den geplanten Anbau, trotz Einbau einer Garage im EG, nicht erwarten lässt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung erteilt (Fragen 1 und 3). Der Abweichung von § 3 Abs. 1 Baugestaltungssatzung für die Errichtung eines Flachdaches anstelle eines Satteldaches wird nicht zugestimmt (Frage 2).

Der Gemeinderat sieht den geringen Abstand des Anbaus zur nur ca. 1,75 m zur östlich vorbeiführenden Kreisstraße (ohne Gehweg) kritisch. Die Einhaltung des erforderlichen Sichtdreiecks muss gewährleistet sein.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.2 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neubau eines Wohngebäudes und Neubau einer Wohneinheit, Kleinrohrsdorf 11

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Kleinrohrsdorf im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Auf dem Grundstück befindet sich nordwestlich des beantragten Vorhabens ein ehemaliger Einfirsthof, der in der Liste der Baudenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird. Des Weiteren befinden sich im unmittelbaren Bereich des gegenständlichen Gebäudes zwei Bodendenkmäler – Abgegangene Kirche des Mittelalters und der frühen Neuzeit „St. Jakobus“ mit aufgelassenem Friedhof und ein Erdstall (unterirdisches, nicht ausgebautes Gangsystem) des hohen Mittelalters.

Das Grundstück ist mit mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden und den dazugehörigen Wohnhäusern bebaut. Auf Grund des teilweise aus dem 19. Jahrhundert bestehenden Gebäudebestandes kann den im Bauamt vorhandenen Unterlagen nicht entnommen werden, wieviel Wohneinheiten sich insgesamt auf der Hofstelle befinden.

Geplant sind der Abbruch und Neubau eines Wohnhauses sowie der Neubau einer Wohneinheit im Dachgeschoss des bestehend bleibenden Gebäudeteils. Das Dachgeschoss des Bestandsgebäudes soll dafür um ca. 1,57 m bei der Wandhöhe und um 1,38 m bei der Firsthöhe angehoben werden. Das neu zu errichtende Wohnhaus soll formgleich an das Bestandsgebäude angebaut werden. Die Grundfläche des Neubaus erhöht sich von ca. 77 m² auf 112,50 m² und insgesamt von 232,30 m² auf 267,80 m². Auf Grund des Nachweises von 4 Kfz-Stellplätzen, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem angefragten Vorhaben um insgesamt 2 Wohneinheiten handelt.

Das Gesamtvorhaben stellt sich wie folgt dar:

- E+1+DG (DG ausgebaut)
- GR: 267,80 m²
- WH talseitig: 8,88 m
- FH talseitig: 11,33 m / im Mittel: 8,59 m
- Satteldach mit 28°

Da der Antragsteller zu seinem Vorbescheid keine Frage(n) gestellt hat, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beschriebenen Vorhabens Gegenstand der Anfrage.

1. Die grundsätzliche Privilegierung von landwirtschaftlichen Wohnbauvorhaben im Außenbereich erfüllt nach der geltenden Rechtsprechung grundsätzlich nur bis zu 2 Wohneinheiten die Anforderungen des Tatbestandsmerkmals des „Dienens“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Zusätzliche Wohneinheiten erfüllen keine „dienende“ Funktion und fallen somit unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Da nicht bekannt ist, wieviel Wohneinheiten sich auf der Hofstelle insgesamt befinden, kann seitens der Verwaltung nur dahingehend Stellung genommen werden, als das nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden dürfen.
2. Die Zulässigkeit der Errichtung weiterer, nicht nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Wohneinheiten würde sich nach § 35 Abs. 2 BauGB richten. Danach wären sie jedoch unzulässig, weil Ihre Errichtung und Benutzung öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen würden. Insbesondere würden sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB könnte es sich bei dem Vorhaben um ein teilprivilegiertes Vorhaben handeln, bei dem die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, das unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB errichtet wurde, zulässig ist.
Beim Abbruch und Neubau des Wohnhauseses sowie beim Einbau einer Wohneinheit in das Dachgeschoss des bestehenden Gebäudeteils handelt es sich nicht um eine Änderung der bisherigen Nutzung, da das Gebäude in seiner Kubatur gewahrt bleiben muss. Mehr als nur unwesentliche Änderungen des Gebäudes in seinen Außenmaßen kommen daher nicht in Betracht. Neubauten oder sonstige Erweiterungen werden von Abs. 4 Nr. 1 BauGB nicht erfasst.
4. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB könnte die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohnhauses an gleicher Stelle zulässig sein.
Eine Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird.
Darüber hinaus muss das neue Gebäude im Bauvolumen, in der Nutzung und Funktion dem bisherigen Gebäude gleichartig sein. Ob es sich durch die Erhöhung des Gebäudes um 1,57 m (Wandhöhe) bzw. 1,38 m (Firsthöhe) und die Vergrößerung der Grundfläche um ca. 35,50 m² noch um ein gleichartiges Wohnhaus handelt, ist vom Landratsamt Ebersberg zu beurteilen.
5. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB (Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden) kommt schon deshalb nicht in Betracht, da es sich bei dem angefragten Vorhaben um eine Neuerrichtung bzw. Erweiterung und nicht um eine Änderung oder Nutzungsänderung handelt.
6. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen zulässig.
Da es sich bei dem angefragten Vorhaben um eine Neuerrichtung und um keine Erweiterung handelt und es sich bei dem Gebäudeteil, der nicht abgerissen wird, um kein Wohnhaus handelt, dass erweitert werden dürfte, ist das Vorhaben diesbezüglich planungsrechtlich unzulässig.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.

Der Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung sind ebenfalls gesichert.

Die für die 2 Wohneinheiten erforderlichen 4 Kfz-Stellplätze sind nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vorhaben nach § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Johann Widmann hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

3.3 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplätzen, Fl.-Nr. 1637, Pfleg

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Pfleg im Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pfleg-Einhaus“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Auf dem unbebauten Grundstück soll ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden.

Einfamilienhaus

- E+1+DG (DG nicht ausgebaut)
- GR: 9,00 m x 12,00 m = 108,00 m²
- WH: 6,79 m (gemessen von OK FFB)
- FH: 8,70 m (gemessen von OK FFB)
- Satteldach mit 23°

Bei dem Antrag handelt es sich offensichtlich nicht um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 4 BauGB.

Bei dem Antrag handelt es sich vielmehr um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 BauGB. Wohngebäuden kann im Geltungsbereich dieser Satzung dabei nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen (Abs. 3 Nr. 1) oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (Abs. 3 Nr. 7), soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Abs. 3 sind. Die Überprüfung, ob die öffentlichen Belange nach Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 und 8 BauGB beeinträchtigt sind, obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

Das Vorhaben befindet sich an einer öffentlichen Verkehrsfläche; die verkehrliche Erschließung ist daher gesichert.

Die Wasserversorgung ist gesichert und für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Errichtung einer Kleinkläranlage geplant.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sind in Form einer Garage und zweier offenen Kfz-Stellplätzen vor dem Haus nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat Baiern wurde die Jahresrechnung 2021 vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Jedes Mitglied erhielt einen Abdruck der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts vorab zur Kenntnisnahme. Die Jahresrechnung samt Anlagen wurde von der Prüfungsbeauftragten, Frau Brigitte Scherer, geprüft (Art. 103 GO). Der 1. Bürgermeister gab die wichtigsten Prüfungsfeststellungen anhand des Berichts bekannt. Sachliche Hinweise und Anregungen des Prüfers wurden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wie der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zu entnehmen ist, traten keine nennenswerten Unstimmigkeiten auf. Die Vorlage der wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung an den Gemeinderat erfolgte jedoch bereits jeweils mit Vorlage des Vorberichts zum Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres. Alle Vorberichte enthalten fortlaufende Tabellen oder Ausführungen zu den wichtigsten Daten des Vorjahres, des laufenden Haushaltsjahres sowie der künftigen Jahre des Finanzplanzeitraumes. Der Gemeinderat hatte

somit bereits vor Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung von den wichtigsten Ergebnissen der Jahresrechnung Kenntnis erlangt und Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

Beschluss:

Die angefallenen über-, oder außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar; eine haushaltsmäßige Deckung war im Hinblick auf den erzielten Sollüberschuss jederzeit gegeben. Die nachträgliche Zustimmung gem. Art. 66 Abs. 1 GO wird hierfür erteilt.

Der Gemeinderat schließt sich dem Bericht des Sachverständigen an und betrachtet die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2021 als abgeschlossen.

Nachstehendes Rechnungsergebnis wird somit gem. Art. 102 Abs. 3 GO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festgestellt:

	Bereinigte Soll-Einnahmen in €	Bereinigte Soll-Ausgaben in €
Verwaltungshaushalt	3.290.096,71	3.290.096,71
Vermögenshaushalt	5.565.743,01	5.565.743,01
Gesamthaushalt	8.855.839,72	8.855.839,72

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Jahresrechnung 2021 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sein Einverständnis mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021. Er billigt die festgestellten Ergebnisse, verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen und erteilt sowohl dem ersten Bürgermeister als auch der Verwaltung die Entlastung hierzu. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

1. Bürgermeister Martin Riedl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

6. Breitbandausbau im restlichen Gemeindegebiet - Vorstellung der weiteren Verfahrensmöglichkeiten

Sachverhalt:

Für den weiteren Breitbandausbau in der Gemeinde Baiern wurden durch das Ingenieurbüro CEC Ingenieure, Feldkirchen die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen erarbeitet. Betroffen sind u.a.

die Orte Antholing, Berganger, Netterndorf und Piusheim, da diese beim letzten Breitbandausbau nicht beteiligt waren.

Da die Telekom derzeit der einzige Netzanbieter in der Gemeinde ist, muss diese zuerst angefragt werden, ob Interesse an einem Ausbau der betreffenden Ortschaften mit Glasfaser besteht. Dafür wurde mit der Telekom ein Gesprächstermin für Ende November vereinbart.

Sollte die Telekom kein Interesse zeigen, kann die Gemeinde durch Fördermöglichkeiten in Eigenregie den Ausbau vorantreiben. Die Förderung nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) würde sich anbieten, die bis 31.12.2025 läuft. Gefördert wird 90 % der Ausbausumme, maximal 6 Mio. Euro. Hierzu müsste im Vorfeld ein Markerkundungsverfahren durchgeführt werden, diese ist Voraussetzung für die Förderantragstellung.

Bei neuen Erkenntnissen wird dem Gemeinderat wieder berichtet.

Kein Beschluss.

7. Digitalisierung Wassernetz - Vergabe für digitale Aufnahme

Sachverhalt:

In der VG Glonn und in den Mitgliedsgemeinden wird ab Januar 2023 auf das neue Geoinformationssystem RIWA GIS umgestellt. Das komplette Wasserleitungsnetz könnte damit neu erfasst und digitalisiert werden.

Die Neuerfassung des Wassernetzes in einem einheitlichen digitalen Leitungskataster würde der Gemeinde entscheidende Vorteile bringen:

- einfache Aktualisierung, Verwaltung und Sicherung der Wasserleitungsnetzdaten
- Wasserleitungsbestandspläne können in Verbindung mit anderen Geobasis- und Geofachdaten in Transparenz gebracht werden
- sämtliche Stammdaten können jederzeit getrennt nach Ortsteil und Straße analysiert werden, grafisch und numerisch

Das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Baiern liegt derzeit noch größtenteils in alten Papierplänen vor. Aus Sicht der Verwaltung ist ein digitales Kataster aktueller Stand der Technik und vereinfacht sowohl die Arbeiten der VG Glonn als auch des Bauhofs und empfiehlt den Auftrag an die Firma RIWA GmbH zu vergeben. Bereits vorhandene Digitaldaten werden in das System eingearbeitet.

Das Angebot der Firma RIWA GmbH, Amberg vom 5.10.2022 für die Vermessung und Erstellung eines digitalen Wasserleitungskatasters für die Gemeinde Baiern beträgt 14.613,20 € brutto. Dadurch, dass die Daten für Wasser- und Kanalnetz von der Firma RIWA GmbH gleichzeitig aufgenommen werden, kommt es zu Kosteneinsparungen.

Der Gemeinderat Baiern stimmt der digitalen Aufnahme des Wasserleitungsnetzes durch die Firma RIWA GmbH, Amberg vom 5.10.2022 zum Angebotspreis von 14.613,20 € brutto zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Digitalisierung Abwassernetz - Vergabe für digitale Aufnahme

Sachverhalt:

In der VG Glonn und in den Mitgliedsgemeinden wird ab Januar 2023 auf das neue Geoinformationssystem RIWA GIS umgestellt. Das komplette Abwassernetz könnte damit neu erfasst und digitalisiert werden..

Das Kanalnetz der Gemeinde Baiern liegt derzeit noch größtenteils in alten Papierplänen vor. Aus Sicht der Verwaltung ist ein digitales Kataster aktueller Stand der Technik und vereinfacht sowohl die Arbeiten der VG Glonn als auch des Bauhofs und empfiehlt den Auftrag an die Firma RIWA GmbH zu vergeben. Bereits vorhandene Digitaldaten werden in das System eingearbeitet.

Das Angebot für der Firma RIWA GmbH, Amberg vom 5.10.202 für die Datenübernahme, Digitalisierung und Vermessung für die Erstellung eines Kanalkatasters für die Gemeinde Baiern beträgt 16.762,34 brutto.

Dadurch, dass die Daten für Wasser- und Kanalnetz von der Firma RIWA GmbH gleichzeitig aufgenommen werden, kommt es zu Kosteneinsparungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Baiern stimmt der Digitalisierung des Abwassernetzes durch die Firma RIWA GmbH, Amberg aufgrund des Angebotes vom 5.10.2022 zum Angebotspreis von 16.762,34 € brutto zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Umlegung der Wasserleitung beim Neubau Rathaus Kulbing an den preisgünstigsten Bieter die Firma Mayer GmbH, Griesstätt zum Angebotspreis von 108.335,07 € brutto.
2. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Elektroarbeiten und Blitzschutz beim Neubau Rathaus Kulbing an den preisgünstigsten Bieter die Firma Elektro Kirmaier, Schlacht zum Angebotspreis von 117.787,21 € brutto.
3. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Zimmerer- und Trockenbauarbeiten beim Neubau Rathaus Kulbing an den preisgünstigsten Bieter die Zimmerei Greithanner, Antholing zum Angebotspreis von 71.881,95 € brutto.
4. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Spenglerarbeiten beim Neubau Rathaus Kulbing an den preisgünstigsten Bieter die Firma Spenglerei Paul, Bad Aibling zum Angebotspreis von 18.669,55 € brutto.

10. Sonstiges

Sachverhalt:

Realsteuerhebesätze der Landkreismunicipien

In der Liste der Realsteuerhebesätze der Landkreismunicipien liegt die Gemeinde Baiern im Mittelfeld. Die Gemeinderäte haben dazu eine aktuelle Aufstellung des Landratsamtes erhalten.

11. Anfragen

Sachverhalt:

GR Christian Maier berichtet vom schlechten Zustand der Verbindungsstraße Weiterskirchen – Haslach. In der Zeit der kompletten Straßensperre der Staatsstraße Glonn – Hohenthann haben viele Fahrzeughalter diese Straße als Abkürzung genutzt. Die Verbindungsstraße bedarf jetzt einer Sanierung. Der Bürgermeister wird mit der Gemeinde Glonn dazu Kontakt aufnehmen, da die Straße Bairer und Glonner Flur betrifft. Auf Glonner Flur ist sie als Feld- und Waldweg eingetragen.

GR Johann Huber macht auf die überstehende Hecke Richtung Großrohrsdorf aufmerksam. Gegenüber dem Anwesen Baumgartner wächst das Grünzeug in die Straße und stellt eine Gefahr für den Verkehr dar. Der Bürgermeister wird den Besitzer schriftlich zum Rückschnitt der Hecke auffordern.

Martin Riedl
1. Bürgermeister

Barbara Weigl